

Fernsehgesetz von 1996

1996 Kapitel 55

Kodex zur Versorgung
von Gehörlosen und
Sehbehinderten

20. – (1) Die Kommission soll einen Kodex aufsetzen und von Zeit zu Zeit überprüfen, der Anleitung gibt hinsichtlich -
- (a) des Ausmaßes, in dem digitale Programmanbieter und qualifizierte Programmanbieter das Verstehen und den Genuß durch –
 - (i) Personen, die gehörlos oder schwerhörig und
 - (ii) Personen, die blind oder sehbehindert sind,der in solchen Angeboten enthaltenen Sendungen fördern und
 - (b) die Mittel, mit denen ein solches Verstehen und ein solcher Genuß gefördert werden sollte.
- (2) In diesem Paragraphen bedeutet „Assistenz“ Unterstützung durch jede der folgenden drei Formen, namentlich –
- (a) Untertitelung für die Gehörlosen,
 - (b) Audiodeskription für die Blinden und
 - (c) Präsentation oder Verdolmetschung in Gebärdensprache.
- (3) Der Kodex muß fordern, daß vom zehnten Jahrestag des Anfangsdatums der Ausstrahlung jedes digitalen Programmangebotes an in jeder Woche –
- (a) wenigstens 50 % des Programmangebotes, das aus nicht von der Untertitelung für Gehörlose ausgeschlossenen Sendungen besteht, mit solch einer Untertitelung versehen sein müssen und
 - (b) wenigstens 10 % des Programmangebotes, das aus nicht von der Audiodeskription für Blinde ausgeschlossenen Sendungen besteht, mit solch einer Audiodeskription versehen sein müssen.

- (4) Der Kodex muß–
- (a) in bezug auf die Untertitelung für Gehörlose solche Arten von Sendungen spezifizieren, bezüglich derer die Kommission der Meinung ist, daß es unangemessen wäre, die Forderungen/Bedingungen aus Absatz (3) Abschnitt (a) anzuwenden, und
 - (b) in bezug auf die Audiodeskription für Blinde solche Arten von Sendungen spezifizieren, bezüglich derer die Kommission der Meinung ist, daß es unangemessen wäre, die Forderungen/Bedingungen aus Abschnitt (b) dieses Absatzes anzuwenden.
- (5) Wenn eine Verordnung unter Paragraph 21(1) in Kraft ist, muß der Kodex ebenfalls in bezug auf Präsentation oder Verdolmetschung in Gebärdensprache diejenigen Arten von Sendungen spezifizieren, bezüglich derer die Kommission der Meinung ist, daß es unangemessen wäre, die in der Verordnung spezifizierten Forderungen anzuwenden.
- (6) Bei der Entscheidung unter Absatz (4) oder (5), ob es bei einer bestimmten Forderung angemessen ist, sie für alle Arten von Sendungen gelten zu lassen, soll die Kommission insbesondere den wahrscheinlichen Nutzen, den die Assistenz für die Personen haben würde, für die sie gedacht ist, und die technischen Schwierigkeiten bei der Bereitstellung berücksichtigen.
- (7) In diesem Paragraphen bedeutet „ausgenommene Sendung“ in bezug auf eine bestimmte Form von Assistenz eine Sendung, die in eine der unter Absatz (4) oder (5) bezüglich dieser Form von Assistenz spezifizierten Gattung fällt.
- (8) Ohne Verbindlichkeit für die allgemeine Anwendbarkeit des Absatzes (1) kann der Kodex –
- (a) von Personen, die digitale Programme anbieten, zu jeder Zeit oder zu jedem Zeitpunkt vor dem Jahrestag, auf den in Absatz (3) Bezug genommen wird, verlangen, bestimmte Ziele bezüglich der Untertitelung für Gehörlose oder Audiodeskription für Blinde zu erreichen,
 - (b) verlangen, daß ein spezifizierter Prozentsatz jedes digitalen Programmangebotes, das aus von der

Präsentation oder Verdolmetschung in
Gebärdensprache nicht ausgenommenen Sendungen
besteht, so präsentiert oder verdolmetscht wird und

- c) verlangen, daß bezüglich jeder Form von Assistenz ein
spezifizierter Prozentsatz jedes digitalen
Programmangebotes, das aus ausgeschlossenen
Sendungen einer spezifizierten Art besteht, mit
Assistenz dieser Form versehen wird.
- (9) In Absatz (8) bedeutet „spezifiziert“: spezifiziert im oder
entschieden durch die Kommission mittels des Kodex.
- (10) Die Absätze (3) und (8), sofern sie sich auf
Audiodeskription für Blinde oder Präsentation oder
Verdolmetschung in Gebärdensprache beziehen, sollen
den Effekt haben, als beinhalte jeder Bezug auf ein
digitales Programmangebot einen Bezug auf einen
qualifizierten Dienst.
- (11) Die Kommission möge bestimmen, daß zum Zweck jeder
im Kodex enthaltenen Klauseln gemäß Absatz (3) ein
von irgendeiner Person angebotenes digitales Programm
als Fortführung eines früher durch sie angebotenes
digitales Programm behandelt werden muß.
- (12) Bevor der Kodex abgefaßt oder in Ausführung dieses
Absatzes revidiert wird, soll die Kommission solche
Körperschaften oder Personen konsultieren, die ihr als
Interessenvertreter der in Absatz (1)(a) aufgeführten
Personen geeignet erscheinen.
- (13) Die Kommission soll den unter diesem Paragraphen
abgefaßten Kodex und jede Revision an ihm auf eine
Weise publizieren, die sie für angemessen erachtet; und
bei der Festlegung der Publikationsweise soll die
Kommission die Notwendigkeit berücksichtigen, den
Kodex oder die Revision Personen, die blind oder
sehbehindert und Personen, die gehörlos oder
schwerhörig sind, zugänglich zu machen.
- (14) In diesem Paragraphen –
- beinhaltet „Sendung“ keine Werbung
- beinhaltet „qualifizierter Anbieter“ * nicht den
qualifizierten Teletext-Dienst. *

Kompetenzen des Ministers
bezüglich des Kodex
aus Paragraph 20

- (21) – (1) Der Minister kann per Verfügung –
(a) Paragraph 20 Absatz (3) abändern, indem er jeden der
dortigen Prozentsätze durch einen in der Verfügung

spezifizierten Prozentsatz ersetzt, und
(b) von der Kommission verlangen, in den unter diesem Paragraphen vertretenen Kodex die Forderung aufzunehmen, daß in jeder Woche wenigstens ein in der Verfügung spezifizierter Prozentsatz an digitalen Programmangeboten oder qualifizierten Diensten, die aus Sendungen bestehen, die nicht ausgenommene Sendungen im Sinne dieses Paragraphen bezüglich der Präsentation oder Verdolmetschung in Gebärdensprache sind, in dieser Form präsentiert oder verdolmetscht werden muß.

- (2) In Absatz (1) beinhaltet „qualifizierter Anbieter“ nicht den qualifizierten Teletext-Dienst.
- (3) Bevor er unter Absatz (1) eine Verordnung erläßt, soll der Minister die Kommission konsultieren.
- (4) Keine Verordnung unter Absatz (1) darf erlassen werden, wenn nicht ein Entwurf der Verordnung jedem Haus des Parlaments vorgelegt und von diesen per Resolution bestätigt worden ist.

Einhaltung des Kodex
aus Paragraph 20

22. –
- (1) Die Kommission soll alles tun was sie kann, um sicherzustellen, daß die von ihr unter Paragraph 20 des Kodex vertretene Versorgung bei der Bereitstellung digitaler Programmangebote und qualifizierter Dienste befolgt wird.
 - (2) Ohne Verpflichtung für die Mehrheit aus Absatz (1) soll eine Lizenz für digitale Sendungen die Bedingungen enthalten, die der Kommission als angemessen erscheinen, um vom Inhaber der Lizenz zu verlangen, sich bei Abschluß jeder in Paragraph 19(3)(a) genannten Vereinbarung den Vorschlägen der Kommission zu unterwerfen, um sicherzustellen, daß der Kodex bezüglich der Bereitstellung des digitalen Programmangebots eingehalten wird.
 - (3) Wo der Inhaber einer Lizenz für digitale Sendungen der Kommission Vorschläge gemäß einer aufgrund von Absatz (2) in der Lizenz enthaltenen Bedingung unterbreitet oder eine solche Bedingung nicht eingehalten hat, soll die Kommission, nachdem sie ihn konsultiert hat, die Lizenz dergestalt variieren, daß in die Lizenz solche weiteren Bedingungen, die zum Zweck der Absicherung der Einhaltung des Kodex bei der Bereitstellung der besagten digitalen Programmangebote angemessen erscheinen, aufgenommen werden.

- (1) Wenn die Kommission davon überzeugt ist, daß der Inhaber einer Lizenz für digitale Sendungen irgendeine Bedingung der Lizenz oder irgendeine von der Kommission unter oder gemäß irgendeiner Bedingung dieses Teils erteilte Anweisung nicht eingehalten hat, kann sie ihm (unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen dieses Paragraphen) –
 - (a) eine Frist setzen mit der Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Zeit eine bestimmte Geldbuße an die Kommission zu zahlen, oder
 - (b) eine schriftliche Kündigung zustellen mit dem Hinweis, daß die Lizenz zu einem bestimmten Datum erlischt, das wenigstens ein Jahr nach Erhalt der Kündigung liegt.
- (2) Die Höhe jeder irgendeiner Person gemäß Absatz (1)(a) auferlegten Geldbuße darf auf keinen Fall –
 - (a) £ 50,000.- oder
 - (b) die in Absatz (3) festgesetzte Summe übersteigen.
- (3) Die in Absatz (2)(b) genannte Summe beträgt –
 - (a) in einem Fall, wo eine Buße aus diesem Absatz dem Inhaber der Lizenz für die digitale Sendung nicht schon früher während irgendeines Zeitraumes, für den diese Lizenz Gültigkeit besaß, auferlegt worden war, 3 % der Gesamtsumme der Anteile an Multiplex-Einkünften**, die ihm hinsichtlich der relevanten Abrechnungszeiträume (wie Paragraph 15 zufolge festgelegt) zugeschrieben werden können, und
 - (b) in jedem anderen Fall 5 % der Gesamtsumme dieser Anteile an Multiplex-Einkünften (wie festgelegt).
- (4) In Absatz (3)(a) bedeutet „relevanter Abrechnungszeitraum“ bezüglich eines Multiplex-Angebotes: der letzte Abrechnungszeitraum des Inhabers einer Multiplex-Lizenz.
- (5) Wo im Fall irgendeines Multiplex-Angebotes der erste Abrechnungszeitraum für den Inhaber der Multiplex-Lizenz, durch welche der Inhaber der Lizenz für digitale Sendungen ein digitales Programm mittels des Multiplex-Angebotes („der erste Zeitraum“) zur Übertragung anbietet, noch nicht beendet ist, soll im Sinne des Absatzes (3) der Anteil an Multiplex-Einkünften, der dem Inhaber der Lizenz für digitale Sendungen bezüglich dieses Multiplex-Angebotes für den relevanten Abrechnungszeitraum zugeschrieben

werden kann, als die Summe betrachtet werden, die die Kommission als den Anteil an Multiplex-Einkünften, der ihm für den ersten Zeitraum zugeschrieben werden kann, veranschlagt.

- (6) Die Kommission darf irgendeiner Person eine wie in Absatz (1)(a) oder (b) genannte Strafe nicht auferlegen, wenn sie ihr keine angemessene Gelegenheit gegeben hat, Erklärungen zu den Gegenständen der Beanstandung abzugeben.
- (7) Wo eine Lizenz zu einem bestimmten Datum kraft einer über irgendeine Person verhängten Kündigung gemäß Absatz (1)(b) zum Erlöschen fällig ist, kann die Kommission auf Ersuchen dieser Person die Kündigung durch eine weitere Frist, die ihm zu jeder Zeit vor diesem Datum gesetzt wird, zurückziehen, wenn sie davon überzeugt ist, daß sein Verhalten hinsichtlich der Ausübung des lizenzierten Angebots seit dem Datum der früheren Kündigung eine Rücknahme der Kündigung rechtfertigt.
- (8) Die Bestimmungen aus Absatz (9) Paragraph 40(1) bis (4) (Befugnis, dem Lizenzinhaber aufzuerlegen, eine Korrektur zu übertragen, sich zu entschuldigen oder die Sendung nicht zu wiederholen) und Paragraph 42 (Befugnis, Channel 3 oder 5 die Lizenz zu entziehen) des Gesetzes von 1990 sollen bezüglich einer Lizenz für digitale Sendungen gelten, wie sie bezüglich einer Channel-3-Lizenz gelten.
- (9) In seiner Anwendung hinsichtlich einer Lizenz für digitale Sendungen soll Paragraph 42 des Gesetzes von 1990 sich auswirken -
 - (a) durch den Ersatz des Hinweises in Absatz (1)(a) auf Teil 1 jenes Gesetzes durch einen Hinweis auf diesen Teil und
 - (b) durch die Auslassung von Absatz (4) und den Hinweis auf diesen Absatz in Absatz (6).
- (10) Es wird hiermit erklärt, daß jede Ausübung ihrer Befugnisse durch die Kommission unter Absatz (1) bezüglich irgendeines Verstoßes gegen die Einhaltung irgendeiner Bedingung einer Lizenz für digitale Sendungen die Ausübung ihrer Befugnisse aus Paragraph 40 des Gesetzes von 1990 hinsichtlich dieses Verstoßes nicht ausschließen darf.

Anmerkungen der Übersetzerin:

- * „Qualifizierte“ Dienste oder Anbieter sind Anbieter/Angebote, die unter dieses Gesetz fallen = für dieses Gesetz „qualifiziert“ sind; der Teletext-Dienst fällt nicht hierunter, da er nicht „sendet“, daher wird er nur im Gesetz erwähnt
- ** Multiplex-Anbieter sind eine eher für England spezielle Einrichtung und im Moment fast pleite, haben also keine Relevanz